

A 8/4 – 1216/2001  
Murfelder Straße  
Errichtung des Gehsteiges im Bereich  
Rainweg bis Neudorfer Straße

- 1) Kostenlose Rückübereignung einer 6 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 307/2, EZ 50000, KG Murfeld, aufgrund einer Grenzberichtigung
- 2) Übernahme von verschiedenen Teilflächen, in der KG Murfeld im Gesamtausmaß von 31 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, am 22.9.2005  
Ing. Berger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:

-----

An den

### Gemeinderat

In den Jahren 2003 und 2004 wurde die Murfelder Straße im Abschnitt Puntigamer Straße bis Neudorfer Straße saniert und auf der gesamten Länge an der Ostseite ein Gehsteig errichtet. Die Bauarbeiten im Abschnitt Puntigamer Straße bis Rainweg wurden bereits 2003 beendet und die Grundeinlösungen und die aufgrund der Endvermessung notwendigen Grenzberichtigungen abgeschlossen. Der Abschnitt Rainweg bis Neudorfer Straße wurde 2004 fertiggestellt und die Endvermessung durch das Stadtvermessungsamt im Herbst 2004 durchgeführt. In Folge dieser Endvermessung sind auch in diesem Abschnitt neben den bereits durchgeführten Grundeinlösungen verschiedene Grenzberichtigungen erforderlich.

- 1) Beim Grundstück Nr. 307/1, EZ 187, KG Murfeld, (Eigentümer Agnes und Johann Kohnhauser stellte sich bei der Endvermessung heraus, dass sich der bestehende Zaun auf die gesamte Grundstückslänge ca. 10 cm auf dem Gdst. Nr. 307/2, EZ 50000, KG Murfeld, öffentliches Gut der Stadt Graz, befindet. Aus diesem Grund ist eine Auflassung vom öffentlichen Gut und eine kostenlose Rückübereignung einer ca. 6 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 307/2, EZ 50000, KG Murfeld, welches seinerzeit kostenlos von der Familie Kohnhauser an die Stadt Graz abgetreten wurde, notwendig.
- 2) Im Zuge der Errichtung des Gehsteiges und der damit erfolgten Endvermessung waren folgende Grenzberichtigungen erforderlich. Der Erwerb dieser nachträglich aufgelisteten Grundstücksflächen wurde mit EntschlieÙung vom 8.8.2005 durch die Amtsleitung der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr genehmigt. Diese Flächen sind nun in das öffentliche Gut zu übernehmen.
  - a) Eine 1 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 312/19, EZ 435, KG Murfeld
  - b) Eine 2 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 303/2, EZ 157, KG Murfeld
  - c) Eine 6 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 299/2, EZ 538, KG Murfeld
  - d) Eine 3 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 300/2, EZ 119, KG Murfeld
  - e) Eine 19 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 298/3, EZ 564, KG Murfeld

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

## Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1) Die Auflassung einer 6 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 307/2, EZ 50000, KG Murfeld, und einer 28 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 308/3, EZ 50000, KG Murfeld, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- 2) Die kostenlose Übereignung der in Punkt 1 vom öffentlichen Gut aufgelassenen 6 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 307/2, EZ 50000, KG Murfeld, durch die Stadt Graz an die Eigentümer des Gdst. Nr. 307/1, EZ 187, KG Murfeld, Fam. Agnes und Johann Kohnhauser, wird im Sinne der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3) Die Übernahme der von der Stadt Graz mit EntschlieÙung vom 8.8.2005 erworbenen Grundstücksflächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz laut nachfolgender Liste wird genehmigt.
  - a) Eine 1 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 312/19, EZ 435, KG Murfeld
  - b) Eine 2 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 303/2, EZ 157, KG Murfeld
  - c) Eine 6 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 299/2, EZ 538, KG Murfeld
  - d) Eine 3 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 300/2, EZ 119, KG Murfeld
  - e) Eine 19 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 298/3, EZ 564, KG Murfeld
- 4) Die Vermessung, die Errichtung des Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG wird vom Stadtvermessungsamt durchgeführt.
- 5) Die Errichtung der notwendigen Verträge erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Anlage:

1 Vereinbarung mit Lageplan

5 Lagepläne

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand A 8/4:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent A 8/4:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/Die SchriftführerIn: .....

GZ.: A 8/4-1216/2001  
Murfelder Straße  
Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt  
Graz und Abtretung einer 6 m<sup>2</sup> großen  
Teilfläche des Gdst. Nr. 307/2, EZ 50000,  
KG Murfeld, an die Familie Kohnhauser

Graz, am 16. März 2005  
Ing. Berger/Mo

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, einerseits und Johann und Agnes Kohnhauser, Murfelder Straße 211, 8041 Graz, andererseits wie folgt:

### P R Ä M B E L

Die Familie Kohnhauser sind Eigentümer der Liegenschaft Gdst. Nr. 307/1, EZ 187, KG Murfeld. Im Zuge der Sanierung der Murfelder Straße und des Neubaus des Gehsteiges wurde nach Fertigstellung der Bauarbeiten eine Endvermessung der gesamten Murfelder Straße durchgeführt. Aus diesem Grund sind verschiedene Grenzberichtigungen erforderlich. Vom Stadtvermessungsamt wurde ein Informationsplan errichtet und die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde vom Straßenamt ersucht Verhandlungen für diese Grenzberichtigungen durchzuführen.

- 1.) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat abgeschlossen, während die Familie Kohnhauser die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.
- 2.) Diese 6 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Gdst. Nr. 307/2, EZ 50000, KG Murfeld, befindet sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz. Voraussetzung für diese Übereignung ist die Auflassung dieser Teilfläche als öffentliches Gut.
- 3.) Die Stadt Graz übergibt in das Eigentum der Familie Kohnhauser und diese übernehmen in ihr Eigentum eine 6 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Gdst. Nr. 307/2, EZ 50000, KG Murfeld, nach erfolgter Auflassung als öffentliches Gut mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin diese Teilfläche bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre samt allen rechtlichen und natürlichen Zubehör. Der Kaufgegenstand ist im beiliegenden Informationsplan des Stadtvermessungsamtes ersichtlich gemacht.
- 4.) Die Familie Kohnhauser nimmt zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Kaufgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art ohne weiteres und ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mitzuübernehmen haben, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.

- 5.) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet die Stadt Graz weder für die Freiheit des Kaufgegenstandes von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen.
- 6.) Die Familie Kohnhauser kennt die Grundstücksfläche aus eigener Anschauung. Die Stadt Graz haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen, noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel irgendwelcher Art.
- 7.) Die Übergabe bzw. Übernahme der Grundfläche in den physischen Besitz und Genuss der Familie Kohnhauser hat mit dem der beiderseitigen Unterfertigung des Vertrages nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich der Vertragsgegenstand an diesem Tage gerade befindet.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Familie Kohnhauser über.

Als Stichtag für die Verrechnung von Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Vertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.

- 8.) Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG werden vom Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz durchgeführt.
- 9.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer, gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

- 10.) Die Errichtung des Vertrages erfolgt durch das städtische Rechtsamt.

Für die Stadt Graz:

Die Käufer: